



Umsatzsteuerliche Organschaft: Rechtssicherheit für die Betriebe

HINTERGRUND

Die umsatzsteuerliche Organschaft spielt in der Unternehmenspraxis verbundener Unternehmen in Deutschland eine große Rolle – auch im Handwerk. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung und mindert die bürokratischen Lasten innerhalb einer Unternehmensgruppe, die aus den komplexen umsatzsteuerlichen Anforderungen im zwischenunternehmerischen Bereich entstehen (z. B. bei der Rechnungsstellung). Denn alle Umsätze der eingegliederten Unternehmen (Organgesellschaften) werden dem Organträger zugerechnet und von diesem zentral versteuert. Geschäftsvorfälle innerhalb der Organschaft sind – wie Leistungen innerhalb eines Unternehmens – umsatzsteuerlich neutral und werden nicht erfasst.

Die beschriebenen Folgen der Organschaft treten automatisch ein, wenn die Eingliederungsvoraussetzungen vorliegen. Umgekehrt entfällt die Organschaft automatisch, sobald eine der Eingliederungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Organschaft ist in der Praxis oft schwierig zu beurteilen und führt zu Unstimmigkeiten zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung. Werden das Bestehen bzw. der Wegfall einer Organschaft nicht erkannt und werden deshalb die Umsätze im Rahmen einer (oft Jahre später erfolgenden) Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung anders zugeordnet, so hat dies gravierende finanzielle Folgen für die betroffenen Unternehmen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Urteilen entschieden, dass – abweichend von der derzeitigen deutschen Gesetzeslage – in bestimmten Fällen auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich dem im Mai 2017 angeschlossen. Dies verschärft die Situation insbesondere für die rd. 22.000 Personengesellschaften im Handwerk, die potenziell die vom BFH aufgestellten Kriterien erfüllen. Sie laufen Gefahr, unerkannte Organschaften zu bilden und ihre Umsätze falsch zu versteuern.

WIRTSCHAFT WIRBT FÜR ANTRAGS- VERFAHREN

Der ZDH hat gemeinsam mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft ein Konzept für ein Antragsverfahren vorgelegt, nach dem die Folgen der Organschaft nur noch auf Antrag der betroffenen Unternehmen eintreten sollen. Die MwSt-Expertengruppe der EU-Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 19. März 2018 die Bildung umsatzsteuerlicher Organschaften in den Mitgliedstaaten analysiert und dabei ebenso ein formelles Bestätigungsverfahren befürwortet, um für Rechtssicherheit sowohl bei den Unternehmen als auch in der Finanzverwaltung zu sorgen.

Ein Antragsverfahren würde zwar zunächst einen erhöhten Aufwand durch die Bearbeitung der entsprechenden Anträge seitens der Finanzverwaltung bedeuten. Bei Betriebsprüfungen könnte dieser Aufwand jedoch wieder eingespart werden und bliebe insgesamt auf diejenigen Unternehmen beschränkt, die sich aktiv für eine Organschaft entscheiden. Allein dadurch ergeben sich für die Finanzverwaltung erhebliche Einsparungen im Vergleich zum bisherigen System.

Auch die Finanzverwaltung auf Bundesebene steht einem Antragsverfahren grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, die Verwaltungshoheit liegt jedoch bei den Bundesländern.

WAS ZU TUN IST

Angesichts der komplizierten, auf Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen basierenden Auslegung der Organschaftsvoraussetzungen, ist es dringend geboten, ein formelles Bestätigungsverfahren einzuführen, um Rechtssicherheit sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung herzustellen. Dies gilt umso mehr, als durch die aktuelle BFH-Rechtsprechung nun auch bestimmte Personengesellschaften in den Geltungsbereich der Organschaft fallen können.

Das vom ZDH und den übrigen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft vorgeschlagene Antragsverfahren würde einerseits zu zeitnäherer Rechts- und Planungssicherheit führen und andererseits den notwendigen Prüfungsaufwand der Finanzverwaltung auf diejenigen Unternehmen beschränken, die die Organschaft tatsächlich nutzen wollen.

Stand: 18. Juni 2018

Verantwortlich: Carsten Rothbart

Telefon: 030 / 20619 - 290